



Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. August 1967¹ über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA)

Ingress

gestützt auf die Artikel 1 und 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und g des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951² über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «pauschale Steueranrechnung» durch «Anrechnung ausländischer Quellensteuern» ersetzt.*

² *Im ganzen Erlass wird «Erträge» durch «Erträge» ersetzt.*

Art. 1 Abs. 2 erster Satz

² Als Erträge im Sinne dieser Verordnung gelten Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungserträge und Renten, die im Vertragsstaat, aus dem sie stammen, gemäss dem internen Recht dieses Vertragsstaates und in Übereinstimmung mit dem mit diesem Vertragsstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen tatsächlich einer begrenzten Steuer unterliegen. ...

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Entlastung in der Schweiz

a. In der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen

SR

¹ SR 672.201

² SR 672.2

*Gliederungstitel vor Art. 2a***b. Schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen***Art. 2a*

¹ Eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens kann für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die Anrechnung dieser Steuern beanspruchen, wenn Doppelbesteuerungsabkommen bestehen zwischen:

- a. der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens; und
- b. jedem der beiden Staaten und dem Drittstaat, aus dem die zur Anrechnung berechtigenden Erträge stammen.

² Legen die beiden Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Drittstaat für die nicht rückforderbaren Steuern unterschiedliche Steuersätze zugrunde, so kann nur der niedrigere der beiden Beträge geltend gemacht werden.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann nur für Erträge beansprucht werden, die den Einkommens- oder Gewinnsteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterliegen.

² Unterliegen Erträge entweder nur der Einkommens- oder Gewinnsteuer des Bundes oder nur den Einkommens- oder Gewinnsteuern der Kantone und der Gemeinden, so ist der Maximalbetrag nach Artikel 8 Absatz 2 nur für die Einkommens- oder Gewinnsteuer des Bundes oder nur für die Einkommens- oder Gewinnsteuern der Kantone und der Gemeinden zu berechnen.

Art. 4

¹ Natürliche Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer (DBG) oder gemäss den gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erlassenen kantonalen Bestimmungen entrichten, können keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern beantragen.

² Natürliche Personen, die entweder nur anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer des Bundes oder nur anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, können nur für diejenigen Steuern eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangen, für die sie nicht nach dem Aufwand besteuert werden.

³ SR 642.11

⁴ SR 642.14

³ Natürliche Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, aber auf allen Einkünften aus einem Vertragsstaat nach Artikel 14 Absatz 5 DBG oder nach den gestützt auf Artikel 6 Absatz 7 StHG erlassenen kantonalen Bestimmungen die vollen Steuern zum Satz des Gesamteinkommens entrichten, können für die aus diesem Vertragsstaat stammenden Erträge die Anrechnung ausländischer Quellensteuern beanspruchen. Durch den Abzug der nach Artikel 20 dem Bund einerseits sowie den Kantonen und Gemeinden andererseits zu belastenden Anteile dürfen die geschuldeten schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern nicht unter den Betrag der Steuer gesenkt werden, die nach dem Aufwand oder nach höheren anderen Einkommens- und Vermögensbestandteilen, für die keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt wird, zu bemessen ist.

Art. 5

¹ Dividenden, für die bei den Gewinnsteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine besondere Steuerermässigung (Art. 69 DBG⁵ und gestützt auf Art. 28 Abs. 1 StHG⁶ erlassene kantonale Bestimmungen) gewährt wird, gelten für die Anwendung dieser Verordnung als nicht besteuerte Erträge.

² Erfolgt die Teilbesteuerung von Dividenden und diesen gleichgestellten Erträgen (Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1^{bis} DBG sowie gestützt auf Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz und Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG erlassene kantonale Bestimmungen) bei Bund, Kantonen und Gemeinden nicht im gleichen Ausmass, so wird für diese Erträge der Maximalbetrag für die Steuern des Bundes einerseits sowie der Kantone und Gemeinden andererseits gesondert berechnet.

³ Für Lizenzerträge und diesen gleichgestellte Erträge, die nach Artikel 8a oder 24a StHG besteuert werden, wird der Maximalbetrag für die Steuern des Bundes einerseits sowie der Kantone und Gemeinden andererseits gesondert berechnet.

⁴ Der Anrechnungsbetrag für Erträge nach den Absätzen 2 und 3 wird entsprechend dem jeweiligen Maximalbetrag anteilmässig auf den Bund einerseits sowie die Kantone und Gemeinden andererseits verteilt.

Art. 6

¹ Sind die im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder nimmt eine Person das Doppelbesteuerungsabkommen missbräuchlich in Anspruch so kann sie keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern beanspruchen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann für bestimmte Fälle Ausnahmen vorsehen.

⁵ SR 642.11

⁶ SR 642.14

Art. 7

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird nur gewährt, wenn die Steuern der Vertragsstaaten von den aus diesen Vertragsstaaten stammenden Erträgen insgesamt den Gegenwert von 100 Franken übersteigen.

Art. 8 Abs. 2

² Der Betrag der Anrechnung ausländischer Quellensteuern entspricht der Summe der Steuern, die in den Vertragsstaaten von den im Laufe eines Jahres (Fälligkeitsjahres) fällig gewordenen Erträgen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen erhoben worden sind, höchstens aber der Summe der auf diese Erträge entfallenden schweizerischen Steuern (Maximalbetrag).

Art. 9

¹ Der Berechnung des Maximalbetrags sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die bei der Berechnung der für das Fälligkeitsjahr geschuldeten Einkommenssteuern angewandt werden. Dabei sind die Steuersätze des Bundes, des Wohnsitzkantons und der Wohnsitzgemeinde zusammenzurechnen. Zuschläge für Kirchensteuern sind zu berücksichtigen.

² Die Kantone können für die Berechnung des Maximalbetrags eigene Tarife vorsehen. Dabei ist Artikel 11 Absatz 1 StHG⁷ zu beachten. Die Tarife sind dem EFD zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Wurde der Maximalbetrag aufgrund eines kantonalen Tarifs berechnet und weist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach, dass die Berechnung gemäss Absatz 1 zu einem höheren Anrechnungsbetrag geführt hätte, so ist ihr oder ihm die Differenz zu vergüten. Die Differenz muss innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern oder, wenn die definitive Veranlagung später erfolgt, innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde nachgewiesen und geltend gemacht werden.

⁴ Der Maximalbetrag darf nicht höher sein als die Summe der schweizerischen Einkommenssteuern, die auf dem Einkommen des Fälligkeitsjahres berechnet werden.

Art. 10

¹ Für die Berechnung des Maximalbetrags sind die einzelnen Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden massgebend, die auf dem Einkommen oder Gewinn des Fälligkeitsjahres berechnet werden, unter Einschluss der Kirchensteuern.

² Der Maximalbetrag entspricht der Summe der Teilbeträge der einzelnen in Absatz 1 genannten Steuern vom Einkommen oder Gewinn.

³ Der Teilbetrag der Einkommens- oder Gewinnsteuer, der auf die aus den Vertragsstaaten stammenden Erträge entfällt, wird ermittelt, indem die Steuer im Verhältnis

⁷ SR 642.14

der aus den Vertragsstaaten stammenden Erträge nach Abzug der Schuldzinsen und Aufwendungen nach Artikel 11 zum gesamten dieser Steuer unterliegenden Reineinkommen oder Reingewinn des Fälligkeitsjahres aufgeteilt wird. Der Teilbetrag kann nicht höher sein als die tatsächlich geschuldete Steuer.

⁴ Wird gemäss Artikel 30 Absatz 2 StHG⁸ die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, so darf die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht zu einer Kantons- und Gemeindesteuer führen, die tiefer ist als die Kapitalsteuer vor Anrechnung der Gewinnsteuer.

Art. 11

¹ Für die Berechnung des Maximalbetrags werden die Erträge gekürzt um die Schuldzinsen, die auf sie entfallen, und um die steuerwirksamen Unkosten und anderen Aufwendungen, die mit der Erzielung der Erträge direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven, die indirekten Unkosten proportional zu den Erträgen verteilt.

² Das EFD kann für Dividenden, Lizenzgebühren, Zinsen und Dienstleistungserträge pauschale Abzüge vorsehen. Der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bleibt vorbehalten.

Gliederungstitel vor Art. 12 und Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 2–4

² Der Antrag ist auf einem besonderen Formular der zuständigen Amtsstelle des Kantons einzureichen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ansässig war.

⁴ Erträge, die einer Ermässigung bei der Gewinn- oder Einkommenssteuer unterliegen, sind im Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern besonders zu bezeichnen.

Gliederungstitel vor Art. 16

2. Verfahren

a. Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers

*Gliederungstitel vor Art. 20***3. Abrechnung zwischen Bund und Kantonen***Art. 20*

¹ Der Betrag der Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird zwischen dem Bund einerseits und den Kantonen und Gemeinden andererseits wie folgt verteilt:

- a. bei natürlichen Personen gemäss den Steuersätzen nach Artikel 9 Absatz 1;
- b. bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss den Steuern auf dem Gewinn oder Einkommen nach Artikel 10 Absatz 1.

² Die Kantone belasten dem Bund seinen Anteil. Dieser Anteil ist um den dem Kanton verbleibenden Anteil an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 196 Absatz 1 DBG⁹ zu kürzen. Die Aufteilung des dem Bund nicht zu belastenden Teils der Anrechnungsbeträge auf die Kantone und Gemeinden ist Sache der Kantone.

³ Auf die Abrechnung der Kantone mit dem Bund und auf die Pflicht zur Rückleistung zu Unrecht erfolgter Auszahlungen oder Verrechnungen (Art. 19) sind die Artikel 57 und 58 des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965¹⁰ anwendbar; dabei gilt Artikel 58 Absätze 1, 2 und 5 gleichermaßen für die zulasten des Bundes wie für die zulasten des Kantons gewährten Anrechnungsbeträge.

*Gliederungstitel vor Art. 21 und Art. 21**Aufgehoben**Art. 23 Abs. 2 Bst. b*

² Wer, ohne dass der Tatbestand von Absatz 1 erfüllt ist,

- b. als Antragstellerin oder Antragsteller unrichtige Auskünfte erteilt,

Art. 24 Abs. 1

¹ Das EFD erlässt die für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern erforderlichen Verfahrensvorschriften.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2019

Diese Änderung gilt für Erträge, die nach dem fällig werden.

⁹ SR 642.11

¹⁰ SR 642.21

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Vernehmlassung